

Anlage zum Sammelantrag 2022**Antrag auf Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und/oder spezifische Gebiete****Freistaat Thüringen**

Dieses Antragsformular muss mit der VERA 2022 am PC ausgefüllt und online über das Antragsportal VERONA eingereicht werden.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Personenident

Name ggf. Unternehmensbezeichnung

I. Antrag auf Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete**AGZ.AGZ**

- Ich/Wir beantrage(n) alle von mir/uns bewirtschafteten Flächen in Thüringen, bei denen ich/wir im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) das Beantragtkennzeichen **AGZ** gesetzt habe(n) und alle von mir/uns bewirtschafteten Flächen in Hessen und/ oder Sachsen, soweit sie innerhalb der Kulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegen. Diese Flächen werden produktiv genutzt, sind weder stillgelegt noch anderweitig aus der Erzeugung genommen.

II. Antrag auf Ausgleichszulage für spezifische Gebiete**AGZ.SPG**

- Ich/Wir beantrage(n) alle Flächen, bei denen ich/wir im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) das Beantragtkennzeichen **SPG** gesetzt habe(n) soweit sie innerhalb der Kulisse „Spezifische Gebiete“ in Thüringen liegen. Diese Flächen werden produktiv genutzt, sind weder stillgelegt noch anderweitig aus der Erzeugung genommen.

III. Erklärungen

- Auf Grund der Angabepflicht aller von mir/uns bewirtschafteten Flächen habe(n) ich/wir ggf. auch Flächen im benachteiligten Gebiet und/oder spezifischen Gebiet angegeben, für die ich/wir keine Ausgleichszulage beantragen möchte(n). An diesen Teilflächen habe(n) ich/wir kein Beantragtkennzeichen eingetragen.
- Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweilige durchschnittliche EMZ des Bruttoschlages in Abhängigkeit von dessen Lage in der Förderkulisse automatisch aus der Agrardatenbank übernommen wird.
- Die aktuelle Fassung der Richtlinie des TMIL zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten und spezifischen Gebieten ist mir/uns bekannt. Die darin enthaltenen Kontroll-, Rückforderungs- und Sanktionsbestimmungen werden anerkannt. Sofern nicht abweichend bestimmt, werden die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Regelungen angewendet.

Mir/Uns ist bekannt, dass bei Nichteinhaltung der Bestimmungen nach Titel VI Kapitel 1 Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 i. V. m. Art. 104 VO (EU) 2021/2116 (Cross Compliance) auf der gesamten Betriebsfläche für die Zahlung der Ausgleichszulage Verwaltungssanktionen verhängt werden.

Versions-Nr. des Antrages (nicht vom Antragsteller auszufüllen):